

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mathys Orthopädie GmbH

Ausgabe Juni 2019

1 Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Einkäufe der Mathys Orthopädie GmbH, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes oder Abweichendes vereinbart wurde. Insbesondere (aber nicht abschließend) Bestimmungen in Geheimhaltungsverträgen, Lieferverträgen und/ oder Qualitätssicherungsverträgen, gehen den folgenden Regelungen im Falle von Widersprüchen vor.

1.2. Allgemeine Lieferbedingungen von Vertragspartnern gelten für Einkäufe nur insoweit, wie sie die Mathys Orthopädie GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.3. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller aus der Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner erwachsenden Bestellungen und gelten auch bei zukünftigen gleichartigen Geschäften. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gem. § 2 Satz 1 HGB.

2 Angebot, Annahme und Vertragsabschluss

2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Mathys Orthopädie GmbH schriftlich erteilt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge aller Art zu den erfolgten Bestellungen.

2.2. Der Vertragspartner hat jede Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich unter Angabe von Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Sollte innerhalb der Frist von 5 Arbeitstagen keine Bestätigung erfolgen, so gilt das Schweigen als Zustimmung und die Bestellung mit all ihren Angaben als bestätigt. Im Rahmen der Bestätigung ist auf inhaltliche Abweichung zur Bestellung ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Im Falle von abweichender Bestätigung hat Mathys Orthopädie GmbH das Recht, die Bestellung zu widerrufen.

2.3. Die Lieferung hat mengenmäßig genau der Bestellung zu entsprechen; eine Ausnahme gilt nur bei Auftragserteilung mit Materialbeistellung. Mengenmäßige Abweichungen bei Lieferung führen automatisch zu einer Anpassung des Kaufpreises.

2.4. Basis der einzuhaltenden Qualität sind die zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge sowie der jeweilige Bestelltext und die dort aufgeführten Dokumente wie Materialspezifikationen, Zeichnungen und Anweisungen mit dem zu diesem Zeitpunkt aufgeführten und gültigen Index.

2.5. Der Vertragspartner hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfung, zu erstellen und diese Mathys Orthopädie GmbH auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3 Untervergabe

3.1. Bei jeder Untervergabe von Aufträgen seitens des Vertragspartners ist Mathys Orthopädie GmbH unaufgefordert zu informieren. Mathys Orthopädie GmbH hat das Recht, schriftlich die Untervergabe abzulehnen oder dieser zuzustimmen. Eine solche Zustimmung setzt voraus, dass der Untervertragspartner insbesondere alle zwischen Mathys Orthopädie GmbH und dem Vertragspartner bestehenden Vereinbarungen betreffend Geheimhaltung und Qualität unterzeichnet und anerkennt. Der Untervertragspartner akzeptiert die Durchführung von Audits durch Mathys Orthopädie GmbH, einer von ihr beauftragten Organisation, der Zertifizierungsorganisation der Mathys Orthopädie GmbH bzw. den zuständigen Behörden.

3.2. Der Vertragspartner ist gegenüber Mathys Orthopädie GmbH in jedem Fall vorbehaltlos für die einwandfreie Vertragserfüllung verpflichtet.

4 Konditionen, Rechnungsstellung und Fälligkeit

4.1. Die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Nettopreise sind bindend zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, DDP Domizil/ Incoterms 2010.

4.2. Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung mit eindeutigen Bezug zur Bestellnummer, Lieferantenummer und soweit vorgegeben der Projektnummer an die angegebene Rechnungsadresse einzureichen.

4.3. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tage netto nach Rechnungseingangsdatum.

4.4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingangsdatum, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsmäßiger Übergabe an Mathys Orthopädie GmbH.

4.5. Bei Vorauszahlungen hat der Vertragspartner eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten. Die Gebühren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.6. Mathys Orthopädie GmbH hat das Recht, allfällige Gegenforderungen zur Verrechnung zu bringen.

5 Beistellung/ Werkzeuge

5.1. Material, Einzelteile und Komponenten, die Mathys Orthopädie GmbH zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum der Mathys Orthopädie GmbH. Nicht bearbeitetes Material, Einzelteile, Komponenten und Ausschuss sind Mathys Orthopädie GmbH unaufgefordert zurückzugeben. Ausschussteile müssen klar ersichtlich gekennzeichnet sein. Eine Dokumentation der Ausschussursache muss schriftlich beiliegen.

5.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beigegebenen Materialien sorgfältig zu prüfen, zu kennzeichnen und zu lagern. Abweichungen bezüglich der Menge, Qualität etc. sind unverzüglich an Mathys Orthopädie GmbH zu melden. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Vertragspartner.

5.3. An Werkzeugen und Vorrichtungen, die zur Ausführung einer Bestellung benötigt werden, behält sich Mathys Orthopädie GmbH das Eigentum vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Bestellungen der Mathys Orthopädie GmbH zu verwenden, auch wenn diese nicht vollständig von ihr bezahlt worden sind, sowie die der Mathys Orthopädie GmbH gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern.

6 Lieferung, Verzug und Konventionalstrafe

6.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist einschließlich der vereinbarten beizustellenden Dokumente (Zertifikat, Zeichnungen, etc.) im Wareneingang der Mathys Orthopädie GmbH am Erfüllungsort eingetroffen ist. Der Vertragspartner informiert Mathys Orthopädie GmbH unverzüglich schriftlich über mögliche Lieferverzögerungen, deren Dauer und Gründe.

6.2. Der Vertragspartner kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Mathys Orthopädie GmbH zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert hat oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, die Übersendung unverzüglich schriftlich angefordert hat.

6.3. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist Mathys Orthopädie GmbH berechtigt, den Vertragspartner neben dem Anspruch auf Erfüllung verschuldensunabhängig zur Bezahlung einer Konventionalstrafe zu verpflichten, zuzüglich des weiteren Schadens. Die Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche Lieferverzug 2 % des Netto-Bestellwertes.

Befindet sich der Vertragspartner mehr als 3 Wochen in Verzug, ist Mathys Orthopädie GmbH berechtigt, unter Forderung der Konventionalstrafe und vollem Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten und den Auftrag anderweitig zu vergeben. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, umgehend sämtliches Material, Werkzeuge und andere zur Vertragsausführung zur Nutzung gestellten Sachen sowie alle Unterlagen herauszugeben.

6.4. Die Annahme der Lieferung bei Verzug als Erfüllung bedeutet auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt nicht den Verzicht auf etwaige Ansprüche aus Konventionalstrafen.

Die Ansprüche können bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden und mit fälligen Gegenforderungen des Vertragspartners aus Lieferungen verrechnet werden. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.5. Sofern die ordnungsgemäße Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gestört ist, ist Mathys Orthopädie GmbH für die Dauer der Störung von der Pflicht zur Abnahme entbunden und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern nachweisbar der Bedarf an der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt weggefallen oder erheblich verringert ist.

7 Verpackung, Transport, Schriftstücke, Nutzen und Gefahr

7.1. Ohne anderslautende Versandinstruktion sind Lieferungen DDP Domizil/ Incoterms 2010 zu spedieren.

7.2. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Vertragspartner.

7.3. Bei Erzeugnissen, welche nach spezifischen Vorschriften eingelagert werden müssen, sind Mathys Orthopädie GmbH vom Vertragspartner die entsprechenden Vorschriften zuzustellen.

7.4. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen der Mathys Orthopädie GmbH bezogen auf den Transport der Lieferung oder vertragsgegenständlichen Produkte ergeben, haftet der Vertragspartner.

7.5. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein mit Versandanzeige (Zertifikat/ Werkszeugnis/ Zeichnungen, wenn gefordert), der die Referenzen der Mathys Orthopädie GmbH enthält, beizulegen. Sämtliche Korrespondenzen müssen die Bestellnummer der Mathys Orthopädie GmbH sowie die Lieferanten-Nr. und die Bezeichnung der Ware enthalten. Etwaige durch Fehlen von Unterlagen oder Angaben entstehende Verzögerungen bei der Annahme der Waren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.6. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere einschließlich der vereinbarten beizustellenden Dokumente (Zertifikat, Zeichnungen, etc.) nicht vorschriftsgemäß zugestellt werden, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig, bis das Versäumte nachgeholt ist.

7.7. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung am vereinbarten Auslieferungs-ort auf Mathys Orthopädie GmbH über.

8 Abnahme, Gewährleistung und Mängelansprüche

8.1. Der Vertragspartner schuldet die mangelfreie Lieferung und Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Zusicherungen.

8.2. Der Vertragspartner garantiert, dass der Liefergegenstand

a) die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat,
b) den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht,

c) keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist,

d) den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Stand der Technik, den allgemeinen technischen und arbeitsmedizinischen sowie den einschlägigen medizintechnischen sowie gegebenenfalls pharmazeutischen Sicherheitsbestimmungen und geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Garantie 24 Monate. Mathys Orthopädie GmbH ist berechtigt, Mängel während der gesamten Garantiezeit zu rügen.

8.3. Die Ware ist geprüft anzuliefern. Eine Wareingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Waren statt.

Mathys Orthopädie GmbH behält sich vor, die Lieferung darüber hinaus zu prüfen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Bei festgestellten Abweichungen zu den Soll-Ist-Anforderungen wird der Vertragspartner über festgestellte Mängel zeitnah, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung, informiert. Der Vertragspartner verzichtet auf eine unverzügliche Mängelrüge und die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Über das weitere Vorgehen sowie die Kostenfolgen entscheidet Mathys Orthopädie GmbH.

8.4. Für Mängel innerhalb der Garantie- oder Gewährleistungsfrist vereinbaren die Parteien, dass die Ursächlichkeit bereits bei Ge-

fährübergang vorgelegen hat. Die Vermutung kann nur durch Gegenbeweis aufgehoben werden, die Beweislast trägt der Vertragspartner.

8.5. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon Mängel aufweisen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Wahl der Mathys Orthopädie GmbH die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder der Mathys Orthopädie GmbH kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

8.6. Der Vertragspartner hat sich im Rahmen der Nachbesserung oder Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen der Mathys Orthopädie GmbH zu richten.

8.7. Sofern eine Nacherfüllung aus gesetzlichen oder subjektiven Gründen ausscheidet, so stehen Mathys Orthopädie GmbH alle weiteren gesetzlichen Mängelrechte wie Rücktritt, Schadensersatz, Minderung weiterhin zu.

Ebenso steht Mathys Orthopädie GmbH in diesem Fall das Recht zu, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.8. Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben, Messungen bzw. Untersuchungen, ausgeführt von unabhängigen, gesetzlich anerkannten Prüfinstituten, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

8.9. Nachbesserungen und Nachlieferungen lösen die Garantie- und Gewährleistungsfristen vollumfänglich erneut aus.

9 Produkthaftung

9.1. Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, Mathys Orthopädie GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen. Alle Kosten, einschließlich der Kosten für etwaige Rückrufaktionen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt insoweit, als sich die Produkthaftung aus dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners herleitet.

9.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 6 Mio. EUR pro Einzelfall abzuschließen und auf Verlangen der Mathys Orthopädie GmbH eine Kopie der Police oder eine Versicherungsbescheinigung auszuhändigen. Die Haftpflichtversicherung ist während der Vertragslaufzeit als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 3 Jahren nach Inverkehrbringen der vereinbarten Liefergegenstände durch Mathys Orthopädie GmbH aufrechtzuerhalten. Nicht durch Versicherungen abgedeckte Schäden und weitere mögliche Schadensersatzansprüche gehen unmittelbar zu Lasten des Vertragspartners und bleiben von möglichen Versicherungsleistungen unberührt.

9.3. Anfallende Aufwendungen aus möglichen Inanspruchnahmen der Mathys Orthopädie GmbH aus Produkt- oder Produzentenhaftung, welche durch den Vertragspartner verursacht wurden, gehen zu dessen Lasten. Hierzu gehören anfallende Kosten für Rückrufaktionen, Presseveröffentlichungen und die Kosten der notwendigen Rechtsvertretung der Mathys Orthopädie GmbH zur Abwehr und Beratung in entsprechenden Angelegenheiten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Vertragspartner wird über entsprechende Maßnahmen unmittelbar informiert.

10 Geheimhaltung

10.1. Der Vertragspartner hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten, Informationen oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

10.2. Angaben, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge usw., die Mathys Orthopädie GmbH dem Vertragspartner für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Vertragspartner erkennt an, dass die vertragsgegenständlichen Produkte nach Spezifikationen, Zeichnungen und Anweisungen von Mathys Orthopädie GmbH hergestellt werden müssen und dass deshalb alle Immaterialgüterrechte (Patente, Design, Know-how, Urheberrechte, Marken etc.) im Zusammenhang mit allen von

Mathys Orthopädie GmbH eingebrachten Produkten oder Verbesserungen an den Produkten der Mathys Orthopädie GmbH zu stehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mathys Orthopädie GmbH, soweit diese das verlangen kann, im Zusammenhang mit der Registrierung und der Verteidigung dieses geistigen Eigentums und aller Immaterialgüterrechte zu unterstützen. Auf Verlangen sind Mathys Orthopädie GmbH alle Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Vertragspartner Mathys Orthopädie GmbH die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben, ebenso nach Vertragsbeendigung. Etwaige Kopien, auch in elektronischer Fassung, sind unverzüglich zu vernichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich zeitlich unbeschränkt über die Dauer des Vertragspartnerverhältnisses hinaus, sofern entsprechende Informationen nicht auf andere Weise bekannt geworden sind oder Mathys Orthopädie GmbH schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet.

10.3. Mit der Bestellung übermittelte Unterlagen in körperlicher oder elektronischer Fassung dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Mathys Orthopädie GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

10.4. In Fällen der angezeigten und genehmigten Untervergabe ist der Vertragspartner verpflichtet, den Untervertragspartner bezüglich der bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vertraglich zu binden und Mathys Orthopädie GmbH auf Wunsch eine Kopie davon vorzulegen, dies gilt auch bezogen auf diese Einkaufsbedingungen.

10.5. Der Vertragspartner darf nur mit Zustimmung der Mathys Orthopädie GmbH auf die bestehende Geschäftsverbindung gegenüber Dritten hinweisen, dies gilt auch für werbeteknische Maßnahmen.

11 Schutzrechte Dritter

11.1. Durch den Vertragspartner dürfen keine Schutzrechte verletzt werden. Dies gilt insbesondere für bestehende Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte.

11.2. Der Vertragspartner informiert Mathys Orthopädie GmbH unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die behaupten, dass die Herstellung oder der Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte Rechte Dritter verletzt. In diesem Fall erfolgt das weitere Vorgehen einvernehmlich unter entsprechenden Absprachen.

11.3. Soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf ein Handeln des Vertragspartners zurückzuführen ist, wird dieser auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die entsprechende Verletzungen rügen und/ oder gegen Mathys Orthopädie GmbH erheben. Der Vertragspartner stellt Mathys Orthopädie GmbH als auch mit ihr im Verbund stehende Unternehmen von allen Ansprüchen aus der Nutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

11.4. Liegt die Verletzung von Schutzrechten im Verantwortungsbereich der Mathys Orthopädie GmbH, so hat der Vertragspartner in angemessener Frist auf seine Kosten die notwendigen Genehmigungen zu erwerben, so dass in der Verwertung und Auftragsausführung zukünftig keine Schutzrechte mehr verletzt werden. In diesem Fall ist das Vorgehen mit der Mathys Orthopädie GmbH abzustimmen.

12 Datenschutz

12.1 Sofern für die Zwecke des Vertrages die in Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/ 979 (Datenschutz-Grundverordnung «DSGVO») festgelegten Definitionen Anwendung finden, verpflichten sich die Parteien jederzeit ihren jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen nachzukommen.

12.2 Dem Vertragspartner ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung der Bestellung erforderlichen persönlichen Daten von der Mathys Orthopädie GmbH auf Datenträgern gespeichert werden. Der Vertragspartner stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von der Mathys Orthopädie GmbH vertraulich behandelt und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 33 BDSG/ Art. 14 DSGVO) gespeichert.

12.3 Soweit der Vertragspartner im Rahmen des Vertragszwecks bestimmungsgemäß mit personenbezogenen Daten der Mathys Orthopädie GmbH tangiert wird, wird der Vertragspartner im Rahmen der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DSGVO) abschließen.

12.4 Dem Vertragspartner steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

13 Änderungsvorbehalt

13.1 Mathys Orthopädie GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Über eine Änderung wird die Mathys Orthopädie GmbH den Vertragspartner unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vertragspartners informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Mathys Orthopädie GmbH gegenüber widerspricht.

14 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Ohne andere schriftliche Vereinbarung ist Erfüllungsort DE 07646 Mörsdorf.

14.2. Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der CISG 1980.

14.4. Gerichtsstand ist DE Jena. Mathys Orthopädie GmbH ist indessen berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu belangen.